

§ 87 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1) Nach Auswertung aller Stimmzettel stellt der Wahlvorstand und der Briefwahlvorstand fest:

1. für die Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters und der Landrätin oder des Landrats

- a) die Zahl der für die einzelnen Personen abgegebenen gültigen Stimmen,
- b) im Falle des § 81 Abs. 7 die Zahl der für mehrere Personen gesammelt erfassten abgegebenen gültigen Stimmen,
- c) die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,

2. für die Wahl des Gemeinderats und des Kreistags

- a) bei Verhältniswahl
 - die Zahl der für die einzelnen Personen abgegebenen gültigen Stimmen,
 - die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen,
- b) bei Mehrheitswahl
 - die Zahl der für die einzelnen Personen abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) ¹Nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses verkündet die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher, die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher diese Zahlen. ²Anschließend wird die Niederschrift abgeschlossen. ³Wird eine Datenverarbeitungsanlage verwendet, kann auch die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die nach Abs. 1 ermittelten Zahlen verkünden. ⁴Die nicht beschlussmäßig behandelten gültigen Stimmzettel und die nicht gekennzeichneten Stimmzettel sind getrennt zu verpacken und zu versiegeln.